



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 17. März 1998

16. Stück

-
40. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. März 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
41. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
42. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Februar 1998 zum Schutz der Egghofquellen der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Neustift-Schaller (Wasserschongebiet Egghofquellen)
43. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der die Verordnung über die Vergütung für besondere Gefährdung und die Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachebeamte der Gemeinden geändert wird
-

40. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. März 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung I die Wortgruppe „Marketing der Landesverwaltung“ angefügt.

2. Im § 1 wird die Bezeichnung „Sachgebiet Landesgebäudeverwaltung“ durch die Bezeichnung „Sachgebiet Landesliegenschaftsverwaltung“ ersetzt.

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung V zu lauten: „Informationstechnik, soweit diese Aufgaben nicht der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH. übertragen sind; Datenschutz.“

4. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIc die Wortgruppe „Aufsicht über den Tiroler Tourismusförderungsfonds“ angefügt.

5. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIIf1 zu lauten: „Innerorganisa-

torische Angelegenheiten der Gruppe Landesforstdirektion; forstliche Förderung; Controlling bei forstlichen Förderungsprojekten; forstliche Betriebswirtschaft; Holzwirtschaft; Statistik und Berichte; forstliche Aus- und Weiterbildung; Waldaufseherkurs; Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit; Landesforstgärten.“

6. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIIf3 zu lauten: „Allgemeine fachliche Angelegenheiten des Forstwesens; forstliche Fachgutachten; Forstaufsicht; Forstschutz und Waldschadenserhebung; forstlicher Bodenschutz; forstliche Raumplanung; TIRIS Wald; Landschaftsdienst; fachliche Angelegenheiten der forstlichen Immissionsüberwachung.“

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VII die Wortgruppe „Verwaltung des Tiroler Tourismusförderungsfonds“ durch die Wortgruppe „Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds“ ersetzt.

8. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Buchhaltung zu lauten: „Landes- und Bundesrechnungsdienst; Prüfdienst; Lohn- und Gehaltsverrechnung für Landesbedienstete mit Ausnahme der an die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges.m.b.H. zugewiesenen Landesbediensteten.“

9. Im Abs. 1 des § 3 werden bei der Aufzählung der Aufgaben der Chemisch-technischen Umweltschutzanstalt nach der Wortgruppe

„Einrichtung, Führung und Evidenthaltung des Tiroler Bodenkatasters und sonstige fachliche Angelegenheiten des Bodenschutzes“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortgruppe „soweit diese nicht in den Auf-

gabebereich einer anderen Abteilung fallen“ angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

41. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 36/1998, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücke Nr. 3836,

3838, 3839, 3840, 3841, 3842 sowie die in der Anlage 1 dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3847 und 4041 KG Heiligkreuz und das in der Anlage 2 dargestellte Grundstück Nr. 2213 sowie die in der Anlage 2 dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 2212 KG Rum von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

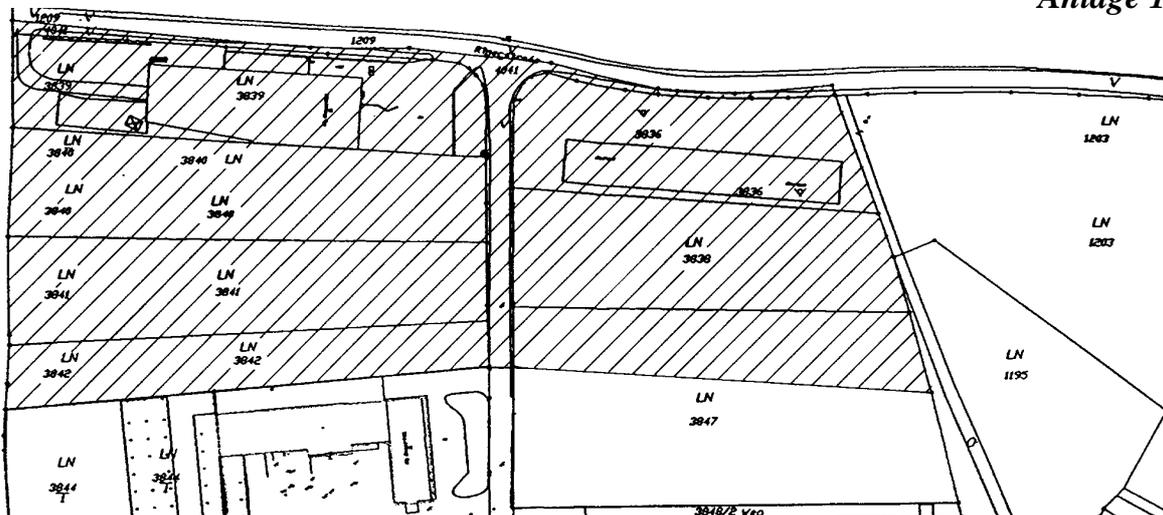
Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen in der Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird, LGBl. Nr. 36/1998, außer Kraft.

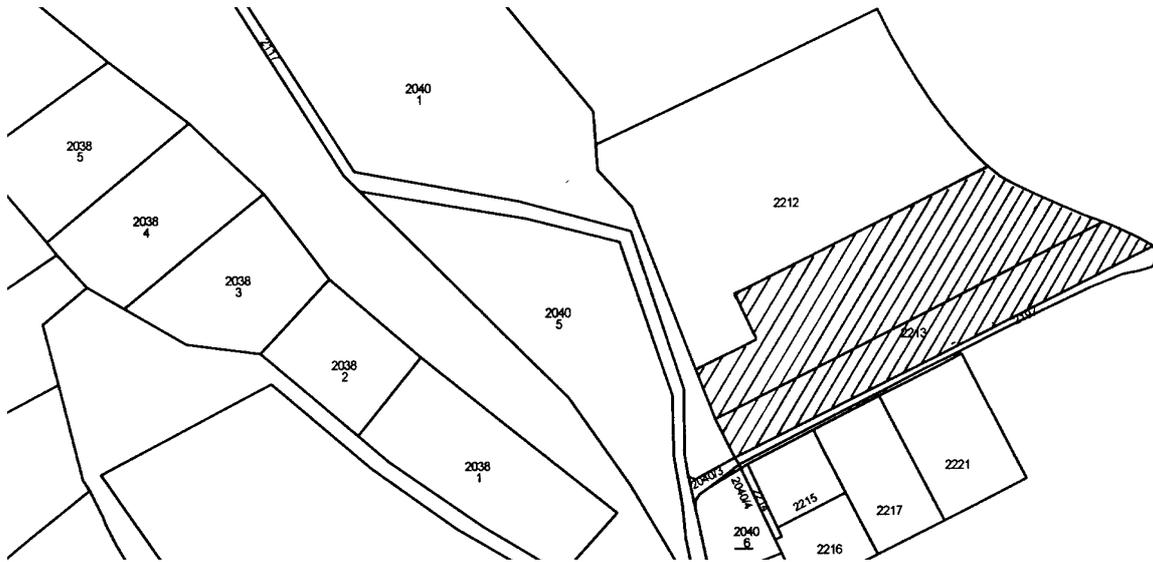
Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage 1



Anlage 2



42. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Februar 1998 zum Schutz der Egghofquellen der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Neustift-Schaller (Wasserschongebiet Egghofquellen)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Neustift-Schaller genutzten Egghofquellen wird im Gebiet der Gemeinde Neustift im Stubai das Wasserschongebiet Egghofquellen festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das in der Anlage rot umrandete, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenzen des Schongebietes werden von Geraden gebildet, die die nachstehend angeführten Eckpunkte (BMN-Koordinaten nach dem Bundesmeldegitternetz) verbinden. Zwi-

sehen den Punkten 7 und 8 verläuft die Grenze abweichend davon entlang dem bergseitigen Böschungsfuß des Forstweges.

P.-Nr.	Beschreibung des Punktes	Hochwert	Rechtswert
1	Lage der Quelfassung	221,465	216,860
2	Karrenweg/Bachbrücke	221,510	216,970
3	Güterwegbrücke	221,465	216,995
4	Kleinkraftwerk am Bach	221,385	217,045
5	Terrasse	221,405	217,145
6	Bach kreuzt Forstweg	221,150	217,235
7	Bach kreuzt Forstweg	221,035	217,275
8	Forstwegende	220,705	216,685
9	Ende des Grates	220,755	216,670
10	Geländenase	220,840	216,700
11	Geländenase	220,930	216,615
12	Güterwegkehre	221,155	216,565
13	Abzweigung Güterweg	221,245	216,590
14	Stadel	221,290	216,575
15	Wiesenecke/Waldrand	221,430	216,645
16	Wiesenecke/Karrenweg	221,465	216,730

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 1.000 m ü. A.

§ 3

Verbote

Im Wasserschongebiet sind verboten:

- a) das Vergraben von Tierkadavern;
- b) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;
- c) die Ausbringung von Jauche und von sonstigem organischem Dünger, soweit dieser nicht unter lit. b fällt, außer in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September;
- d) die Ausbringung von mehr als 130 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr;
- e) die Versickerung von Abwasser und Mischwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 und 4 AAEV, BGBl. Nr. 186/1996.

§ 4

Anzeigepflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 sind im Wasserschongebiet der Behörde anzuzeigen:

- a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;
- b) die konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 3 AAEV;
- c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;
- d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;
- e) die Wildfütterung;
- f) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;
- g) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;
- h) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;
- i) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Gelände Korrekturen, Auf-

füllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

j) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von Deponien;

k) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

l) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

m) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

n) die Vornahme von Sprengungen;

o) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen.

(2) Von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) die Wildfütterung an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Futterplätzen;

b) die Anwendung nichtpersistenter chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei einem bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden waldgefährdenden Schädlingsbefall in dem zu dessen Bekämpfung unmittelbar notwendigen Ausmaß;

c) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. g, h und i oberhalb der bestehenden Gemeindestraße Unteregg-Oberegg, sofern diese eine Ausdehnung von höchstens 10 m² an der Oberfläche und von höchstens 1 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Gelände Verlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufweisen;

d) die konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser von Dächern, Terrassen und dergleichen oberhalb der bestehenden Gemeindestraße Unteregg-Oberegg.

(3) Unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen darf

a) bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 114 Abs. 3 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959 von der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nur abgesehen werden oder

b) bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 114 Abs. 3 zweiter Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959 die wasserrechtliche Bewilligung auf Grund eines Bewilligungsverfahrens nur erteilt werden, wenn durch das betreffende Vorhaben eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Egghofquellen nicht zu erwarten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

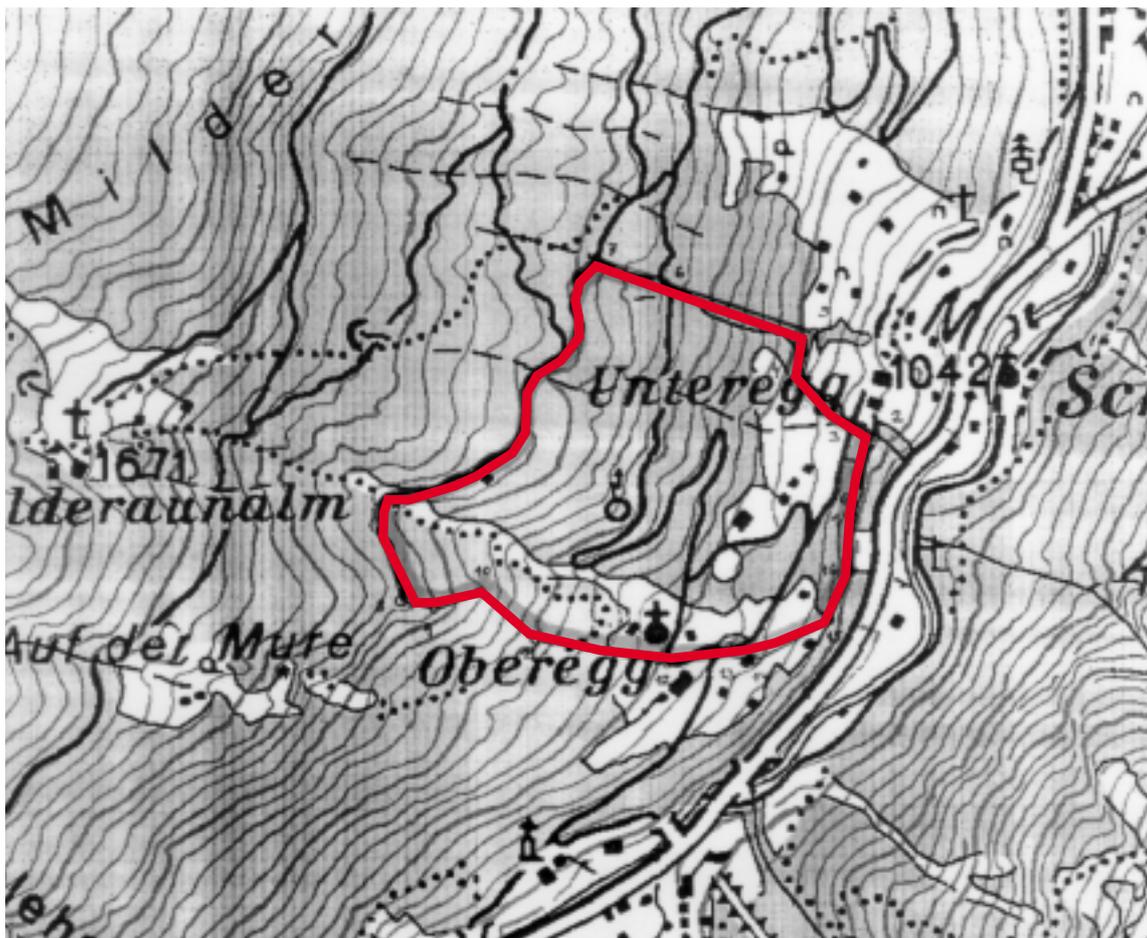
Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage



43. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der die Verordnung über die Vergütung für besondere Gefährdung und die Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachebeamte der Gemeinden geändert wird

Auf Grund des § 51 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 19/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergütung für besondere Gefährdung und die Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachebeamte der

Gemeinden, LGBl. Nr. 75/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 43/1994, wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz des § 3 hat zu lauten:
„Sie beträgt für jede Stunde 25,- Schilling.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**